

#### 4. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Gleichstellungspolitik mitdenken

Der Schutz vor Diskriminierung und die Gleichstellung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Rahmen öffentlichen Handelns und die Förderung einer Kultur von Vielfalt und Respekt in Sachsen-Anhalt muss oberstes Ziel der Landesregierung sein.

<b>Frage 4.1 Für ein Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz</b>   Unterstützen Sie die Erstellung eines Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetzes nach Vorbild des Landes Berlin, um die bestehenden Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu schließen?					
CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Ein Landesantidiskriminierungsgesetz gehört zu unseren gleichstellungspolitischen Kernforderungen für die kommende Legislatur. Beratung und Information für von Diskriminierung betroffene Personen sollen dadurch sichergestellt werden. Die Wahrnehmung der sich aus dem AGG ergebenden Rechte für Betroffene wird damit gleichfalls gestärkt. Nach unseren Vorstellungen beinhaltet das Gesetz darüber hinaus auch das Amt einer*s parlamentarisch gewählte*n Antidiskriminierungsbeauftragte*n für Sachsen-Anhalt.	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN streben ein Landesantidiskriminierungsgesetz nach Berliner Vor-bild an. Wir wollen als Land klarstellen, dass Diskriminierung aus jeglichen Gründen durch öffentliche Stellen nicht toleriert werden darf und dass eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt aufgebaut werden muss.	DIE LINKE setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der Menschen sich frei von Existenzangst und Diskriminierung entfalten können, in der Vielfalt eine Stärke ist und die ihre Rechte wahrt. Ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz nach Vorbild des Landes Berlin bezieht die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes ein, was Rechtssicherheit in den Bereichen schafft, die vom AGG nicht berührt werden, denn dies gilt nur im Rahmen des Privatrechts und der Arbeitswelt. Diskriminierungsmerkmale, die durch ein solches Gesetz zu schützen sind, wurden hier z.B. durch den sozialen Status und die chronischen Erkrankungen erweitert. Im Rahmen einer solchen Gesetzgebung ist eine unabhängig und vertraulich arbeitende Ombudsstelle mit entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal einzurichten, die Betroffenen bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützt. Auch muss ein Gesetz präventive u. diversitybezogene Ansätze bieten, damit Diskriminierung in all ihren Formen vorgebeugt werden kann. Die Einführung eines solchen Gesetzes würde auch für die Bürger*innen in Sachsen-Anhalt mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Verwaltungen und staatlichen Stellen schaffen.	Wir wollen prüfen ob Regelungslücken im Diskriminierungsschutz wirkungsvoll durch landesrechtliche Regelungen geschlossen werden können.	Nein. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um ein solches Gesetz zu verhindern.

**Frage 4.2 Für ein modernes Gleichstellungsgesetz, welches sexuelle und geschlechtliche Vielfalt berücksichtigt**

Werden Sie dafür sorgen, ein modernes Gleichstellungsgesetz zu schaffen, das auf das vorhandene Frauenfördergesetz aufbaut und künftig auch umfassend die Gleichstellung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt berücksichtigt?

CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Die Weiterentwicklung des Frauenfördergesetzes zu einem modernen Gleichstellungsgesetz war eine wichtige Forderung der letzten Legislatur, welche nach unzureichenden Vorschlägen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung leider vorerst beerdigt werden musste. Die SPD hat diese Maßnahme erneut zu einer Forderung für die kommende Legislatur erhoben, welche dieses Mal schnell und konsequent durchgesetzt werden muss.	Wir wollen, dass das Frauenfördergesetz zu einem modernen Gleichstellungsgesetz weiterentwickelt wird. Dass dieses Vorhaben bislang an der CDU scheiterte, bedauern wir. Wir streiten weiterhin für ein modernes Gleichstellungsgesetz, welches sexuelle und geschlechtliche Vielfalt berücksichtigt.	Die Ablösung des Frauenfördergesetzes durch ein modernes Gleichstellungsgesetz sehen wir als eine unserer prioritären Aufgaben für die kommende Legislaturperiode, um u.a. der strukturellen Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken und ihre beruflichen Chancen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Wirtschaft erheblich zu verbessern. Hierfür bilden die unter dem Dach des Landesfrauenrates entwickelten Empfehlungen für ein Gleichstellungsgesetz in Sachsen-Anhalt unseres Erachtens nach eine geeignete Grundlage.	Das das Gleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalts einer Novellierung bedarf, ist unstrittig. In diesem Kontext ist auch die Ausgestaltung der Arbeitsfelder der Gleichstellungsbeauftragten neu justieren.	Nein. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um ein solches Gesetz zu verhindern.

**Hintergrund:** Die Kenia-Koalition Sachsen-Anhalts hatte sich auf die Fahnen geschrieben, ein modernes Gleichstellungsgesetz zu schaffen. Dieses Vorhaben scheiterte 2020.

**Frage 4.3 Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen**

Wie wollen Sie die Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen, Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts in ihrer Arbeit stärken und die Kommunen finanziell unterstützen, um sie besser auszustatten?

CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Mit der Weiterentwicklung des Frauenfördergesetzes zu einem modernen Gleichstellungsgesetz nach dem Koalitionsvertrag der Kenia-Koalition von 2016 wäre auch eine Stärkung der Rechte von Gleichstellungsbeauftragten einher gegangen. Konkret hätten sie ein Klagerecht bei der Verletzung ihrer Rechte erhalten. Eine gute Gleichstellungsarbeit verlangt auch verbindlich umzusetzende Standards für den gesamten öffentlichen Dienst, d. h. sowohl auf Landesebene als auch in den Kommunen. Der von der Ministerin für Justiz und Gleichstellung vorgelegte Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes ist in dieser Legislatur auch daran gescheitert, dass er keine klaren und verbindlichen Standards vorgesehen hat. Wir wollen diese Maßnahmen in die nächste Wahlperiode mit neuer Kraft angehen. (siehe auch Antwort zu Frage 4.2.)	Auf allen Ebenen muss es eine Interessenvertretung für Frauen und LSBTIQ*, ihre Rechte und Chancen geben. Wir wollen eine unabhängige Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung, die am Landtag angesiedelt und vom Parlament zu wählen ist, gesetzlich verankern. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte in den Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohner*innen müssen weiterhin hauptamtlich und weisungsfrei tätig sein. Zudem müssen sie in ihrer Arbeit so gestärkt werden, dass sie ausschließlich mit gleichstellungsthematischen Aufgaben betraut sind, was in den ländlichen Räumen bisher zumeist nicht der Fall ist. Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner*innen wollen wir stärken. Zudem brauchen sie Austausch in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Weiterbildung.	Mit der Ablösung des Frauenfördergesetzes durch ein modernes Gleichstellungsgesetz muss eine generelle Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten im Land Sachsen-Anhalt einhergehen. Die jüngste Evaluierung des FrFG LSA hat gezeigt, dass hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte nicht nur mit Aufgaben der Frauen- und Gleichstellungspolitik befasst sind, was ihren originären Auftrag gefährdet. Hier muss im Rahmen eines modernen Gleichstellungsgesetzes nachgesteuert werden, um die ausschließliche Befassung mit dem originären umfangreichen Aufgabenkatalog zu sichern. Eine Stärkung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt ebenso durch gesetzliche Regelungen zum Einspruchs- und Klagerecht. Eine auskömmliche Finanzierung sowie personelle und sächliche Ausstattung sind für die Erfüllung der anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgaben unerlässlich.	Siehe Antwort 4.2	Nein. Wir wollen das Amt des Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen abschaffen.

**Hintergrund:** In den Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ist jeweils eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte benannt. In Gemeinden unter 25.000 Einwohner\*innen sind Gleichstellungsbeauftragte entweder im Nebenamt oder auch gar nicht benannt. Häufig sind sie mit vielen anderen Aufgaben betraut und kaum entlastet, um Gleichstellungsarbeit leisten zu können.